jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/4 13Os46/05x, 13Os119/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.2005

Norm

StPO §173 Abs3 B
StPO §180 Abs1
StPO §180 Abs2 Z1
StPO §180 Abs3
GRBG §2 Abs1

Rechtssatz

Die auf bestimmte Tatsachen gegründete Erwartung, der Beschuldigte (§ 38 Abs 3 StPO) werde auf freiem Fuße wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr), ist nur rechtsfehlerfrei, wenn dabei sämtliche der im § 180 Abs 3 erster Satz StPO genannten Tatumstände in Rechnung gestellt werden. Andernfalls ist das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt (§ 2 Abs 1 GRBG).

Entscheidungstexte

- 13 Os 46/05x
  Entscheidungstext OGH 04.05.2005 13 Os 46/05x
- 13 Os 119/08m
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 119/08m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119915

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at